

LAUTTO - 19.8.2011

.SID



REPUBLIK ÖSTERREICH
SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH
SICHERHEITSVERWALTUNG

An alle
Bundespolizeidirektionen
und Bezirkshauptmannschaften
des Bundeslandes Oberösterreich

Hofrat Mag. Edmund WINTER
Leiter der Abt. 2
Nietzschestraße 33
A-4021 Linz
TEL: +43-732-7803-6300
FAX: +43-732-7803-6009
sid-o-abteilung-2.@polizei.gv.at
DVR: 0012173

Linz, 15.11.11

Betr.: Regelung der Vorgangsweise bei
Ausstellung von Waffenpässen für Jäger
bei den Waffenbehörden 1. Instanz in OÖ

Wie die Erfahrung zeigt, werden bei den verschiedenen Waffenbehörden 1. Instanz in Oberösterreich unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Ausstellung von Waffenpässen für Jäger angewandt.

Während bei manchen Waffenbehörden grosso modo die Vorlage der Jagdkarte und eine Bestätigung des Landesjagdverbandes, indem dieser bestätigt, dass sie die Jagd als Ausgeher, nämlich die Schalenwildjagd sowie die Jagd auf Haarraubwild ausüben und dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine besondere Gefahrensituation geraten können, in welcher der Einsatz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zu Abwehr der besonderen Gefährdung erforderlich ist, weil dieser auf andere Weise nicht wirksam begegnet werden kann, ausreicht, stellen andere Waffenbehörden wiederum auf ein tatsächliches Bedrohungsszenario ab.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich stellt klar, dass der Besitz einer Jagdkarte und eine allgemein gehaltene Bestätigung des Landesjagdverbandes nicht ausreichen, um einen dem Gesetz entsprechenden Bedarf zu begründen. Die Bestätigung des Landesjagdverbandes stellt nur ein Indiz für das Vorliegen eines Bedarfes dar. Schon die Formulierung in den Bestätigungen („mit hoher Wahr-

scheinlichkeit),, macht deutlich, dass dies noch keine – vom Gesetz geforderte – konkrete Gefährdungssituation für den Antragsteller darstellt.

Der VwGH hat bereits mehrmals ausgesprochen, dass es allein Sache des Waffenspasswerbers ist, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 des Waffengesetzes die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenspasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substantieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwachse und dass es sich hierbei um eine solche (qualifizierte) Gefahr handle, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 23.04.2008, ZI 2006/03/0171).

„Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung“ nicht aus, so lange sich Verdachtsgründe nicht derartig verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (VwGH vom 16.9.1993, ZI. 92/01/0797 u.a.).

Entsprechend der Judikatur des VwGH reicht es nicht aus, dass in „bestimmten jagdlichen Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe (darunter fallen sowohl Faustfeuerwaffen, wie auch halbautomatische Schusswaffen und Repetierflinten) zweckmäßig sein kann“ (vgl. oa. Erkenntnis des VwGH).

Vielmehr ist einerseits glaubhaft zu machen, dass in der konkreten Situation des Antragstellers eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel also nicht erreicht werden kann. Andererseits ist erforderlich, dass **der Antragsteller selbst** mit einer **hohen Wahrscheinlichkeit** in die **bedarfsbegründende Situation** kommt (vgl. VwGH, 19.12.2006, 2005/03/0035).

Für die Einzelfallprüfung bedeutet dies daher, dass eine allgemein gehaltene Bestätigung des Landesjagdverbandes (dies ist in der Regel der Fall) nicht ausreicht, um einen konkreten - vom Gesetz geforderten - Bedarf nachzuweisen. Ein Bedarf (hinsichtlich der Begründung „Nachsuche auf angeschweistes Schwarzwild“) könnte allenfalls dann vorliegen, wenn es sich bei dem Gebiet, in dem die Jagd ausgeübt wird,

um ein ausgewiesenes Schwarzwildjagdgebiet („Sauenrevier“) handelt und der Antragsteller in den letzten fünf Jahren regelmäßig Schwarzwild erlegt hat.

Von einem „Sauenrevier“ kann man dann sprechen, wenn in den letzten fünf Jahren regelmäßig Schwarzwild erlegt wurde.

Aufgrund der eindeutigen Diktion des § 22 Abs. 2 WaffG sind daher nachstehende Parameter für die Ausstellung von Waffenpässen an Jäger zu berücksichtigen:

- a) Es muss ein Schwarzwildrevier vorliegen (in den vergangenen 5 Jahren muss jährlich Schwarzwild erlegt worden sein – ein höheres Schwarzwildaufkommen im Revier ist durch konkrete und belegte Tatsachenbehauptungen zu substantiieren – siehe VwGH, 19.12.2006, 2005/03/0035);
- b) Schwarzwildjäger (er muss in den vergangenen 5 Jahren mindestens 5 Stück Schwarzwild erlegt haben oder nachweislich bei der Nachsuche beteiligt gewesen sein - Abschusslisten);
- c) Er muss Eigenjagdberechtigter, Jagdleiter oder Jagdgesellschafter eines Schwarzwildreviers sein, bzw. das permanente Ausgehrecht in einem Schwarzwildrevier haben;
- d) Hundeführer (mit jagdlich geprüfem Hund) in einem Schwarzwildrevier.

Die Punkte a, b und c müssen jedenfalls kumulativ vorliegen.

Hundeführer benötigen den Nachweis, dass sie tatsächlich zur Nachsuche nach Schwarzwild eingesetzt wurden und werden.

Bei Jagdaufsichtorganen genügt die Vorlage des Dienstausweises.

Mit den vorgenannten Parametern wurde vom BMI vor einigen Jahren auch die Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände befasst und führten diese aus, dass diese Kriterien für die Beurteilung eines Bedarfes für die Verwendung einer Schusswaffe der Kat. B nachvollziehbar und sinnvoll sind.

Ein Nachweis für den jagdlichen Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen ist jedenfalls erbracht, wenn der Antragsteller eine der folgenden Funktionen innehat:

Funktion	Nachweis durch
Jagdaufsichtsorgan	Dienstausweis
Bereichshundeführer	Bestätigung des Landesjagdverbandes über die Eintragung der Bereichshundeführer und Einsatz in einem Schwarzwildrevier (siehe oben)
Hundeführer mit jagdlich geprüftem Hund	Zeugnis über die Absolvierung einer vom Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband veranstalteten oder anerkannten Gebrauchsprüfung und Einsatz in einem Schwarzwildrevier (siehe oben)
Eigenjagdberechtigter eines Schwarzwildreviers	Jagdgebietsfeststellungsbescheid, Abschusslisten
Pächter, Jagdeiter oder Jagdgesellschafter eines Schwarzwildreviers	Pachtvertrag, Abschusslisten
Schwarzwildjäger	Jagderlaubnisschein, Abschusslisten

Ergänzend sei noch bemerkt, dass der VwGH es auch als wesentlich erachtet, dass allfällige Alternativen zum Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe aufgezeigt werden (zB Beiziehung eines Jagdaufsichtsorganes).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Sicherheitsdirektor:
Mag. Winter, Hofrat